

Zum Schutze der neuesten Edition von Aventins Annalen.

Von

S. Riezler.

Zum Schutze der neuesten Edition von Aventins Annalen.

In dem Nachwort, mit dem ich meine Ausgabe von Aventins Annales ducum Boiariae abschloss, glaubte ich das Verhältniß der wichtigen Handschriften des Werkes hinlänglich klargelegt zu haben. Meiner Auffassung hat nun aber ein College, Herr Wilhelm Meyer aus Speyer, einen Widerspruch von solcher Art entgegengesetzt,¹⁾ dass es mir zur Pflicht gemacht wird die Frage nochmal aufzugreifen. Eigentlich neue Gründe für meine Auffassung — dies sei gleich vorausgeschickt — vermag ich weder beizubringen noch sind solche nötig: man wird bald sehen, dass die alten, die schon meine Edition dem aufmerksamen Leser bietet, vollständig genügen, die Richtigkeit des von mir befolgten, in den „Philologischen Bemerkungen“ angegriffenen Editionsgrundsatzes zu erweisen. Hier habe ich diese Gründe nur in veränderten und teilweise eingehenderer Fassung zu wiederholen.

Bekanntlich besitzt unsere Staatsbibliothek Aventins Annalen in des Verfassers eigener Reinschrift (A), angefertigt, wie Aventin selber erzählt, vom Juni bis zum 1. August 1521. Dieser Umstand liess mich anfangs hoffen, dass meine mühevollen Arbeit wenigstens insofern sich einfach gestalten würde, als neben diesem Autograph eine weitere Handschrift nicht zu berücksichtigen wäre. Die Hoffnung hat sich nicht erfüllt, vielmehr ergab sich die Notwendigkeit, der Edition, wenn sie anders eine gründliche sein sollte, zwei Handschriften zugrunde zu legen und nicht sechs, sondern dreizehn Folianten zu collationiren.

Ungefähr vier Jahre nämlich, nachdem Aventin seine Reinschrift der Annalen vollendet hatte, am 26. März 1525 begann — so berichtet uns wiederum Aventin selbst — im Auftrag der bairischen Herzoge ein gewisser Magister Stephan Gartner aus Passau in Aventins Gartenhäuschen in Abens-

1) Philologische Bemerkungen zu Aventins Annalen und Aventins Lobgedicht auf Albrecht IV. von 1507. Abhandlungen d. k. b. Ak. d. Wiss. I. Cl. 1886.

berg des Verfassers Autograph der Annalen (chronica) zu copiren. Zum 20. November 1525 bemerkt Aventin in seinem Hauskalender, dass er das erste Buch der Annalen corrigirt habe, zum 8.—13. Dezember, dass er die Annalen „rekognoszirt“, zum 23. Dezember, dass er sie beendet habe: finivi „chronicam“. Und bald darauf, zum 8. Januar 1526 heisst es: magister Stephanus redit. Dieser wird nachher im Hauskalender nicht mehr erwähnt.

Hier muss ich einschalten, dass Herr M. zum 23. Dezember gegenüber Gandershofers und Halms Ausgaben des Hauskalenders¹⁾ die Lesart der Westenrieder'schen Abschrift, cod. lat. Mon. 27228, f. 42: finivit chronicam bevorzugt. Dass dies falsch ist und dass der erste Herausgeber Gandershofer mit „finivi“ eine notwendige Verbesserung angebracht hat, lässt sich leicht erweisen. Denn ein anderes Subjekt als Aventin ist nicht möglich. An Gartner lässt sich deshalb nicht denken, weil die letzte vorausgehende Erwähnung dieses Copisten im Hauskalender durch wenigstens dreissig Einträge von dieser getrennt ist und weil sie lautet (zum 2. Juli): magister Stephanus Monachium. Erst zum 8. Januar 1526 wird dann berichtet: magister Stephanus redit. Gartner war also im Dezember nicht in Abensberg. Die Sache dürfte sich folgendermassen verhalten haben: Gartner schrieb seine Copie vom März bis Juli, wie es scheint, mit vierzehntägiger Unterbrechung während der Pfingstferien²⁾; am 2. Juli kehrte er nach Vollendung seiner Arbeit nach München zurück; mit Beginn des Winters ging Aventin an die Durchsicht und Korrektur seiner Copie, womit er am 23. Dezember fertig war (correxī — recognovi — finivi). Bald darauf kam Gartner wieder nach Abensberg, wahrscheinlich um die nun revidirte Copie für die Herzoge zu holen. Dieser Schlussfolgerung könnte man nur durch Annahmen entgehen, die ich als verfehlte bezeichnen müsste: dass nämlich Gartner nach dem 2. Juli nach Abensberg zurückgekehrt sei, ohne dass Aventin es in seinem Hauskalender verzeichnete, und dass der Eintrag zum 8. Januar 1526 nicht

1) Die letztere beruht auf Gandershofers Abdruck der Westenrieder'schen Abschrift. Diese Abschrift ist erst nach dem Abschlusse von Halms Edition wieder gefunden worden, das Original selbst aber gilt seit 1803 als verloren.

2) Der Zusammenhang zeigt, dass bei dem Eintrag zum 13. Juni 1525: „m. Stephanus rediit“ dessen Rückkehr nach Abensberg nach den Pfingstferien, bei dem gleichen Eintrag zum 8. Januar 1526 aber dessen Rückkehr nach München zu verstehen ist.

auf Gartners Rückkehr nach Abensberg, sondern nach München zu deuten sei.

Von Aventins deutscher Chronik, deren Abfassung erst später fällt, kann bei diesen Einträgen keine Rede sein trotz des Ausdrucks: *chronica*. Damals wusste ja Aventin noch nicht, dass er einem späteren Werke den Titel: Chronik geben werde. *Chronica* und *annales* werden also hier ein und dasselbe Werk bezeichnen. Von den kleineren Schriften Aventins kann keine in Frage kommen. Auf die Münchener Handschrift der *Annales* aber können sich die Einträge deshalb nicht beziehen, weil diese schon im Sommer 1521 vollendet war. Es ist kaum ein Zweifel statthaft, dass alle diese Notizen eben auf die von Magister Gartner gefertigte Copie zu beziehen sind, denn sie stammen eben aus den Monaten, während deren Gartner in Abensberg ab- und zugegangen ist. Diesen Zusammenhang habe ich als der erste in meiner Edition offengelegt.

Ist uns nun diese Gartner'sche Abschrift erhalten? Darauf antwortete wiederum ich zuerst: Ja! diese und keine andere ist die jetzt in Stuttgart verwahrte Handschrift (B). Die Gründe dafür sind kurzgefasst folgende: B enthält Correkturen und Nachträge von der Hand Aventins selbst. B ist die einzige, von ein und derselben Hand geschriebene, vollständige, durchweg auf A beruhende Handschrift der *Annalen*. B ist endlich in ihren sieben Foliobänden eine so stattliche, so schön, sauber und gleichmässig geschriebene Handschrift, dass sie auf das beste zu dem Bilde passt, das man sich von einem von den Herzogen, den Urhebern des Werkes, bestellten Exemplare zu machen hat.

Diese meine Annahme, dass B die von Gartner gefertigte Copie sei, wird denn auch von Herrn M. keineswegs angefochten, vielmehr als sehr wahrscheinlich anerkannt (S. 729). Was aber daraus folgt, hat mein Rezensent leider sich klar zu machen versäumt. Meine Erörterungen über das zu befolgende Editionsprinzip gipfelten in dem Satze, dass A und B als das Autograph im eigentlichen und das im weiteren Sinne zugrunde zu legen seien, und bei Verschiedenheiten dieser beiden Handschriften entschied ich erst von Fall zu Fall, welche den Vorzug verdiene, mit anderen Worten: ob die Variante in B als ein Fehler des Copisten oder als eine vom Verfasser gewollte Aenderung zu betrachten sei. Herr M. dagegen tadelt meine Auffassung B's als Autograph im weiteren Sinne

als „ein Nebelbild, das mich befangen gemacht habe,“ und verurteilt meine Heranziehung dieser Handschrift mit den Worten (S. 731, 732): „Die Handschrift B ist wertlos, sie verdiente neben dem Autograph A keine Beachtung.“

Nun erwäge man wohl: Von den Annalen ist eine offizielle Abschrift hergestellt worden auf Kosten der Herzoge, also doch wohl auch für die Herzoge. Dies sind dieselben Fürsten, die Aventin den Auftrag erteilt hatten die Annalen zu verfassen. Mag nun Aventin, worüber wir nicht unterrichtet sind, seine Reinschrift A den Herzogen schon früher auf einige Zeit lang vorgelegt haben oder nicht (ich halte das letztere für wahrscheinlicher), jedenfalls ist es die Handschrift B, durch deren Ueberreichung der Aventin gestellte Auftrag erst voll und ganz erfüllt ward. Die Herzoge sind ihrem Geschichtschreiber durch die Abordnung eines Copisten hiezu behilflich gewesen. Dieser Copist hat seine Abschrift hergestellt zu Abensberg in Aventins Gartenhäuschen, also doch unter des Verfassers Aufsicht und Anweisung. Und diese Abschrift ist von Aventin selbst, der während der ganzen Zeit der Gartner'schen Arbeit Abensberg nicht verlassen hat, corrigirt und „rekognoszirt“ worden, immerhin mit solchem Zeit- und Müheaufwand, dass er es für wert erachtete, in seinem Hauskalender diese Arbeit und den Tag zu verzeichnen, an dem er hiemit fertig geworden.

Im Anschlusse an mein Nachwort hat auch Herr M. (S. 728, 729) seine Leser über die Entstehung der Handschriften A und B unterrichtet. Ich bedauere, dass er dabei eben jene zwei Einträge des Hauskalenders übergangen hat, welche für meine Auffassung von dem Werte B's sehr wichtig sind: zum 20. November: primum librum annalium correxi; zum 8.—13. Dezember: recognovi annales Boiorum. Seinen Lesern werden dadurch von vornherein die Hilfsmittel, die Berechtigung meiner Anschauung zu würdigen, namhaft verkürzt. Wollte Herr M. diese Stellen etwa nicht auf die Handschrift B, sondern auf A beziehen, wiewohl er die unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden des Hauskalenders selber auf B bezieht, so musste er eine so eigentümliche und von der meinigen abweichende Auffassung zu begründen suchen. Ich könnte mich mit derselben nie befreunden; denn B ist ja eben, wie der Augenschein lehrt, mehrfach von der Hand Aventins „corrigirt“ und das „recognoscere“

deutet doch eher auf eine fremde als auf die eigene Handschrift. Indem Herr M. ferner die falsche Lesart „finivit“ bevorzugt, sind in seiner Darstellung invoraus alle Zeugnisse beseitigt, die uns Aventin selbst für seine Mitwirkung an der Abschrift B hinterlassen hat.

Schon aus dem geschilderten Sachverhalt ergibt sich, dass ich durchaus berechtigt war die Handschrift B als Autograph im weiteren Sinne zu bezeichnen und dass ich sie nicht mit Geringschätzung behandeln durfte.

Nun ist richtig und bereits in meinem Nachwort hervorgehoben worden, dass B viele und grobe Fehler enthält, welche der Copist verschuldet und Aventin bei der Korrektur nicht berichtigt hat. Die letztere Versäumnis wird meines Erachtens hauptsächlich dadurch zu erklären sein, dass sich der Verfasser eine gleichmässige und genauere Korrektur für den Fall des Druckes, den er damals noch hoffen durfte, vorbehielt. Was beweist dies aber gegen meine Auffassung? Dieselbe ging und geht ja nicht etwa dahin, dass B mit A gleichwertig sei. Dass das Autograph im eigentlichen Sinne auch in diesem Falle über jeder anderen Handschrift stehe, darüber sind ich und mein Recensent einig. Da aber Hr. M. ganz im allgemeinen von meiner Bevorzugung B's spricht, könnte man glauben, dass ich die Ueberlegenheit A's wohl theoretisch anerkannt, aber bei der Redaktion des Textes nicht zur Geltung gebracht habe. Wer nur ein wenig in meiner Ausgabe blättert, wird sehen, dass dies nicht der Fall ist. Wo die beiden Handschriften von einander abweichen, findet sich in meiner Ausgabe weit öfter die Lesart A's bevorzugt und die von B. als fehlerhafte oder weniger gute Variante unter den Text gestellt, als umgekehrt. Da aber der Leser der „Philologischen Bemerkungen“ den Eindruck davontragen muss, dass ich A über B sehr vernachlässigt habe, sehe ich mich gezwungen, in Stichproben statistische Nachweise des Verhältnisses vorzulegen. Auf den ersten zwanzig Seiten des 1. Buchs (in meiner Ausgabe) ist bevorzugt:

		A 30 mal, B 9 mal;
auf den ersten 20 S. des 2. Buchs:		A 20 mal, B 14 mal;
„	des 3. „	A 8 mal, B 4 mal;
„	des 4. „	A 10 mal, B 3 mal;
„	des 5. „	A 8 mal, B 9 mal;
„	des 6. „	A 26 mal, B 6 mal;
„	des 7. „	A 14 mal, B 14 mal.

Mit anderen Worten: In B überwiegen die Fehler des Copisten die Aenderungen des Verfassers.

Habe ich aber nicht den Ausspruch gefällt, B biete den definitiven, bei einer Ausgabe zugrunde zu legenden Text? — Diesen Satz lässt mich Hr. M. (S. 732) behaupten und befolgen, indem er sagt: „Zwei Grundsätze sind es, welche R. bei der Feststellung des Textes hauptsächlich geleitet haben: 1. dass B einem Autograph gleich zu achten sei, 2. dass B. den definitiven, bei einer Ausgabe zugrunde zu legenden Text biete.“ — Gegenüber der offenkundigen Thatsache, dass meine Edition öfter A als B folgt, ist schwer zu begreifen, wie ein derartiges Missverständnis entstehen konnte. In meiner Edition der Annalen findet sich keine Silbe eines solchen Ausspruches, Hr. M. hat ihn aus meiner der Ausgabe vorausgeschickten Abhandlung über die verlorene Schrift des Crantz hervorgeholt, wo ich keinen Anlass hatte, meine Meinung gegenüber allen etwa möglichen Missdeutungen in die genaueste Fassung zu bringen. Diese Meinung aber ist folgende: Als die Gartner'sche Abschrift unter Aventins Aufsicht hergestellt wurde, betrachtete sie dieser, betrachtete sie Aventin als den Text, der zugrunde zu legen wäre, falls die Herzoge etwa sogleich eine Ausgabe veranstalten würden, als den definitiven Text in Bezug auf den Umfang,¹⁾ aber selbstverständlich nicht in Bezug auf die Fassung der Einzelheiten. Hätten die Herzoge den Befehl zur Drucklegung erteilt, so wäre nicht Aventins Handexemplar A, in dem ja kein Setzer sich zurechtgefunden hätte, sondern B wäre in die Druckerei gewandert, Aventin aber hätte dann den Satz mit Hilfe seines Handexemplars A corrigirt. Auf diese Meinung deutete in der Hauptsache schon der Wortlaut meines Satzes;²⁾ über jedes Missverständnis aber durfte ich sie erhoben glauben durch den Zusammenhalt mit meinen Aeusserungen im Nachwort und durch das bei meiner Edition befolgte Verfahren.

1) Man beachte, dass es sich in meiner Schrift über „ein verlorenes bayerisches Geschichtswerk des 8. Jahrhunderts“ (Crantz) um die nur in A, nicht auch in B aufgenommenen Notizen aus diesem Werke, inbezug auf das Verhältniss von A und B also nur um den Umfang der beiden Texte handelte.

2) „Diese Copie sollte (!) allem Anschein nach den definitiven, bei einer etwaigen (!) Publication zugrunde zu legenden Text bieten.“ Geschrieben 1881, als meine Ausgabe der Annalen bereits im Drucke begriffen war.

B hat also gegenüber A viele Schwächen, hätte es daneben gar keine Vorzüge, so könnte man trotz der Entstehungsgeschichte dieser Handschrift sie bei Seite lassen. Ich werde aber nun den Beweis erbringen, dass die von Herrn M. so missachtete Stuttgarter Handschrift vor A doch auch manches voraus hat, und werde durch Vergleichung der Handschriften das, was die Kenntniss ihrer Entstehungsgeschichte nur vermuten lässt, zur Gewissheit erheben.

1. A ist voll von Randeinträgen von der Hand des Verfassers, zum grossen Teil sehr flüchtig hingeworfen und nur mit erheblicher Schwierigkeit zu enträtseln. Bei der grössten Anzahl derselben bemerkt man sofort, dass sie der Verfasser nicht als Zugehörigkeit seines Textes betrachtet wissen wollte. Bei anderen aber steht der Herausgeber vor der Frage, ob er sie zum Texte zu ziehen habe oder nicht. Bei einem dritten Teil weiss man endlich nicht, an welche Stelle im Texte sie gehören. Auf diese Fragen gibt nun die unter Aventins Aufsicht gefertigte Abschrift B wenigstens bezüglich aller jener Randeinträge, welche in A bereits vor 1525 gemacht wurden, die Antwort. Denn ein Teil der Randeinträge A's ist in B in den Text aufgenommen, ein anderer nicht. Herr M., um nur ja nicht eine bedeutendere Einwirkung des Verfassers auf die Herstellung von B einräumen zu müssen, hilft sich mit der Erklärung: alles, was der Copist von B an Randeinträgen in A bereits vorfand, habe er in seinen Text aufgenommen, alles, was nicht in B steht, sei in A von Aventin erst nach 1525 nachgetragen. Diese Erklärung ist nicht nur rein willkürlich, sie lässt sich auch bei näherer Durchsicht dieser Randeinträge nicht aufrechterhalten, ja sogar schlagend widerlegen, da in A (II, 9, Z. 10)¹⁾ am Rande steht: Nuper anno . . 1521 kalendis Septembribus (also 1 Monat nach Fertigstellung dieser Handschrift) . . aereus nummus . . inventus est u. s. w., eine Notiz, welche, wenn Herr M.'s Auffassung richtig wäre, in B in den Text aufgenommen sein müsste, welche sich aber dort nicht findet.

„Das einzige“ — sagt Herr M. (S. 755) — was ich an dem Copisten der Handschrift B lobenswert finde, ist das, dass er sich in dem Wirrwarr

1) Wie dieses beziehen sich auch alle folgenden Citate, soweit sie nicht aus den Tom. der Handschrift A entnommen sind, auf meine Edition.

von Zusätzen meistens zurecht fand und selten einen Zusatz an unrechter Stelle einschob.“ Nun hat sich aber der Copist in diesem Wirrwarr fast immer zurecht gefunden offenbar deshalb, weil ihn in der Regel der Verfasser, an dessen Werk, an dessen Seite, in dessen Gartenhäuschen er monatelang arbeitete, darin zurechtwies. Die Annahme, dass Gartner bezüglich der Aufnahme oder Nichtaufnahme der Randeinträge, bezüglich ihres Verständnisses und ihrer richtigen Stellung nicht von dem Verfasser sich habe beraten lassen, ist nach allem, was wir von der Entstehung dieser Copie wissen, geradezu ausgeschlossen.

2. In den letzten Blättern des ersten Bandes von A ist der Text durch Feuchtigkeit, vielleicht auch Mäusefrass teilweise zerstört. Könnten wir diese Stellen nicht aus B ergänzen, so wären in der Ueberlieferung des Werkes kleine Lücken zu verzeichnen.

B hat ferner vier Inschriften, die nicht in A stehen. Auch ich habe dies so aufgefasst, wie Herr M. (S. 738), dass sie Aventin auf Blättchen geschrieben hatte, von denen sie Gartner copirte und die uns verloren sind. Unverständlich aber ist die Folgerung, die Herr M. an diese Annahme knüpft: „Also auch hier ist die Copie nicht besser als das Original.“ (!) Offenbar muss der Schluss gerade umgekehrt lauten: Also hier ist die Copie besser als das Original.

3. Sowohl in A als in B sind einzelne Sätze, auch ganze Abschnitte eingeklammert, hie und da in beiden Handschriften die nämlichen, öfter aber nur in einer der Handschriften und zwar am öftesten in B allein. Vgl. u. a. II, 674, 675: III, 69, 95, 112, 121. Es sind Stellen, die wegen ihrer Ausfälle gegen den Klerus und andere Stände oder als zu grosse Abschweifungen von dem Gegenstande Anstoss wecken konnten. Nachzuweisen, von wem und wann diese Klammern gesetzt wurden, ist unmöglich, aber es ist zum mindesten ebenso wahrscheinlich, dass sie (oder doch ein Teil derselben) von Aventin selbst, als dass sie von einem andern rühren. Möglicherweise (mehr darf man nicht sagen) hat der Verfasser durch sie in verschiedenen Zeitpunkten bezeichnen wollen, was er im Falle der Drucklegung weggelassen haben würde. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eines Tages Correspondenzen oder andere Aufzeichnungen ans Licht treten, welche auf die Bedeutung dieser Klammern ein Licht

werfen. Aufgabe des Herausgebers war es jedenfalls, dem Leser zur Kenntnis zu bringen, wo diese Klammern sich finden. Um hierin Vollständigkeit zu erreichen, musste aber B ebensowohl herangezogen werden wie A.

4. B enthält, durch alle Teile des Werkes zerstreut, eine Reihe von eigenhändigen Correkturen und Nachträgen Aventins, die vielfach von A abweichen und von denen manche auch von sachlicher Bedeutung sind (vgl. u. a. nur aus kleineren Abschnitten III, 246, 31; 276, 5; 331, 8; 380, 30; 388, 22 und was Herr M. selbst auf S. 740 verzeichnet). Soviel muss nun auch Herr M. einräumen, dass diese in der Ausgabe aufzunehmen waren und hiemit widerspricht er seinem eigenen Urteile, wonach die Copie B wertlos sei und keine Beachtung verdiene.

5. Neben Aventins Autograph jedoch, behauptet Herr M. (S. 739), hat der Copist von B keine weiteren schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen Aventins erhalten, mit anderen Worten: alles, was in B von der Hand des Copisten geschrieben steht, ist für uns neben A völlig wertlos. Nach dieser Annahme hat Aventin ein Vierteljahr lang einen Abschreiber, der sein Lebenswerk für die Besteller dieses Werkes copirte, neben sich gehabt, ohne sich im geringsten um die Ausführung seiner Arbeit zu kümmern!

Dagegen geht meine Auffassung dahin, dass Aventin die Arbeit überwacht, dass er dem Copisten stellenweise (mehr nicht) diktirt und dabei kleine Aenderungen des Textes vorgenommen hat, welche er nicht immer auch in A nachgetragen und welche uns zwingen, B an solchen Stellen als eine vom Autor revidirte Ausgabe zu betrachten, dass er ferner den Copisten hie und da auch angewiesen hat, Dinge wegzulassen. Ich habe bereits hervorgehoben, dass Varianten wie: vibratis: fibratis; inter Oenum: inter Rhenum auf Diktat deuten. Gewiss, möglich ist es, dass sich derartige Fehler auch beim Abschreiben einschleichen, aber im Zusammenhange mit anderen Beobachtungen machen sie das Diktat wahrscheinlich. Im folgenden lege ich (aus allen Teilen des Werkes) eine Auswahl von Varianten vor, die ich durch Diktat des Verfassers erkläre. Der Leser möge entscheiden, ob man sie als „leichte oder selbstverständliche Correkturen des Copisten“ abfertigen kann, wie das Herr M. gegenüber einer Anzahl derartiger Stellen im 2. Buch versucht. Dabei darf ein wichtiger Punkt

nicht übersehen werden. Der Verfasser der „Philologischen Bemerkungen“ führt alle groben Fehler, allen sprachlichen Unsinn des Copisten nur auf Nachlässigkeit zurück. Er hat diesen Eindruck davongetragen aus der Collationirung eines Buches. Dagegen habe ich aus der Collationirung von sieben Büchern die sehr bestimmte Ansicht gewonnen, dass der Copist von B, so sehr dies auch in der Humanistenzeit überraschen muss, entweder keine oder, was wahrscheinlicher, nur eine sehr mangelhafte Kenntniss des Lateinischen besass. Entweder hat ihm Aventin in seinem Hauskalender die Magisterwürde nur scherzhaft beigelegt oder es gab schon damals Magister von dem Schlage unserer Doktoren von Philadelphia. Gerade im Hofdienst haben sich ja zu allen Zeiten Leute gefunden, die mehr aus sich zu machen verstanden, als sie bedeuteten. Beachtet man nur das wenige, was Herr M. selbst (S. 732) als thörichte Fehler einer einzigen Seite der Handschrift B verzeichnet: *madere* für *invadere*, *ignotibus* für *ignorantibus*, *idfio* für *adfici*, so wird man schon daran die Frage knüpfen, ob derartige Dinge wohl durch Nachlässigkeit eines des Lateinischen ganz mächtigen Copisten sich erklären lassen. Dass ein Copist, der solche Schnitzer macht, wie sie Gartner in grosser Menge begeht, auf der anderen Seite fähig gewesen sein sollte, so manche richtige und eigenmächtige Aenderungen vorzunehmen, wie dies Herr M.'s Annahme mit sich bringen würde, halte ich für ausgeschlossen. Selbst ein gebildeter Mann hätte ja bei so anstrengender Abschreiberei — in elf Wochen sieben Foliobände, darunter einige vom schwersten Kaliber — des eigenen Denkens über das Abzuschreibende sich nahezu entöhnen müssen.

Ist aber einmal bei mehreren Stellen ein direktes Eingreifen Aventins in die Entstehung von B auch ohne sein Autograph gesichert oder sehr wahrscheinlich, so bleibt dies auch bei anderen Varianten möglich, so erwächst dem Herausgeber die Pflicht, in jedem einzelnen Falle zwischen den Varianten abzuwägen, so wird eine Reihe von Ausstellungen, die Herr M. gegen meine Bevorzugung von Lesarten B's erhoben hat, entkräftet oder doch ihre Berechtigung in Frage gestellt. Dies erst noch im einzelnen nachzuweisen, darf ich wohl mir und dem Leser ersparen. Dass aber die

Zahl solcher Varianten, die auf Diktat des Verfassers deuten, keine grosse ist (was hier folgt, ist immerhin nur eine Auswahl aus denselben), darf nicht beirren, lässt sich vielmehr erwarten; denn in der Regel wird ja Aventin, wenn er beim Diktiren am Texte etwas änderte, die Aenderung auch in seinem Handexemplare A eingetragen haben.

Und nun prüfe man folgendes!

II, 21, 29: „A unde Helenus Troianus progenitus; B setzt hinzu: *chronicariis*. Wie sollte der Copist eigenmächtig auf einen solchen kritisch einschränkenden Zusatz verfallen sein? — 23, 11: A *quam corrupte Ingundam nominant*; B fügt hinzu: *Celtae*. Der Einwand, dass der Copist hiebei auf ein weiter unten folgendes *Celtae* abgeirrt, ist nach der Stellung, welche dieses in der Handschrift (T. I, f. 22 v.) mitten in einer Zeile einnimmt, unmöglich. Voraus geht: *Jugund, iuventus est. Jugunda, filia Hyldeberti regis Francorum*. Aventin will nun sagen: Die heutigen Franzosen verstehen nicht mehr die Bedeutung des deutschen Namens *Jugunda*, den eine der alten fränkischen Königstöchter trug; so konnte sich bei ihren Schriftstellern die Verderbnis: *Jngunda* einschleichen. — 27, 11: A *Austrasiam corruptius* (*nominant*) *Celtae*; B *corrupte*. Aventin, nicht Gartner wird es gewesen sein, der an dem Comparativ eines Participiums Anstoss nahm. — 39, 39: A *venti Subsolanus et Favonius . . . aedificando ut noxii vitantur, observantur*; B lässt *vitantur* weg. Aventin wird beim Diktiren bedacht haben, dass er mit dem *vitantur* zu viel gesagt hatte, dass man den Bau darum noch nicht einstellt, weil ein ungünstiger Wind weht — 63, 5 eine besonders wichtige Stelle: A *Libyo Herculi Aegyptio, qui ante centum annos in Hispania interiit*; B lässt *ante centum annos* weg und berichtet hiemit ein grobes Versehen. Aventin hatte diese Worte aus einem anderen Zusammenhange herübergenommen und gewährte erst beim Diktiren der Abschrift, dass sie im Zusammenhange seines Textes nicht passten. *ante* — *annos* steht in A am Rande, aber mit gleicher Tinte und Schrift wie der Columnentext, hart neben *qui*, so dass es ein Abschreiber nicht übersehen konnte, und durch Verweisungszeichen und Schriftcharakter unverkennbar vom Verfasser selbst dem Columnentexte eingegliedert. Die Annahme, dass es erst nach 1525 nachgetragen wurde, scheint mir gleichfalls ausgeschlossen. Denn was man besonders nachträgt, hat man doch auch besonders überlegt. Auch das ist unmöglich, dass Aventin es nur an falscher Stelle eingeschoben hat. Die Verweisungszeichen sind ganz deutlich und es würde weder zum vorausgehenden noch zum nachfolgenden passen. Man dürfte nicht einwenden, dass Aventin mit *ante centum annos* die Zeit der *Frethulphus* et *Schritovinus* bezeichnen wollte. Einmal würde es sich dort stilistisch nicht einfügen, da es heisst: *Frethulphus et Schritovinus tribuunt eum*, sodann aber hat Aventin nicht nur in den *Annalen*, sondern auch wiederholt noch in der *Chronik* diese Schriftsteller als die ältesten bairischen Geschicht-

schreiber bezeichnet (s. die in meinem Nachwort, S. 562 aufgeführten Stellen). Auch zu dem ausgestrichenen: Albertus Boiemus tribuit eum kann es nicht gehören, da Aventin diesen anfangs in die Zeit Herzog Otto's I., also in das 12. Jahrhundert, dann richtig in das 13., nie aber in das 15. gesetzt hat. — 100,35: A binis castris exuti sunt, B castris — 104,33: A Euphratem, B Euphraten — 110,1: A Gallos .. quiete contineri posse, B quietos — 117,4: A rerum humanarum divinarumque, B divinarum humanarumque. M.: „Der Copist hat entweder aus Leichtsinn oder aus Frömmerei umgestellt.“ Nach meiner Ansicht hat Aventin, als B geschrieben wurde, die Umstellung vorgezogen und diktirt — 168,17 enthält A eine wirr geschriebene Tabelle der jüdischen Hohenpriester und Könige. In B ist diese ganze lange Tafel weggeblieben, dafür auch kein Raum offen gelassen. Dass der Copist dies eigenmächtig gethan, vermag ich nimmer zu glauben. Nirgend sonst hat er sich gegenüber so langen Stellen, auch nicht gegenüber confus geschriebenen dasselbe erlaubt. Aventin selbst wird es gewollt haben, dass die Tabelle als störende Unterbrechung des Textes weggelassen wurde. Dass er ihren Inhalt später im Texte der Chronik verarbeitete — wohlgemerkt: verarbeitete, nicht etwa wieder in Tabellenform aufnahm — widerlegt diese Ansicht durchaus nicht. Mit der in meine Edition aufgenommenen Tafel der Maria, die auch nur in A steht, verhält es sich insofern etwas anders, als für dieselbe in B wenigstens eine halbe Seite leergelassen ist. Hier ist also immerhin möglich, dass Gartner gegen die Absicht des Verfassers nur versäumt hat sie nachzutragen. Vielleicht hätte ich trotzdem besser gethan, auch diese Tabelle in der Edition zu übergehen. — 172,33 A adiutorem, B collegam, nach M. „schlechte Korrektur des Copisten“, er verweist auf eine Stelle der Bibel, die adiutor stützt. Nun ist es ja möglich, dass Aventin diese im Jahre 1521 vorschwebte; darum kann ihm doch vier Jahre später collega besser gefallen haben. Wie sollte dagegen Gartner eine derartige Aenderung eigenmächtig vorgenommen haben? — 285,6 A Franconum, B Francorum — 314,2: A Litomarus, Raenarius et Richarius, B L., Raenomarus et Richarius. Bei Gregor. Turon. II, 42 (Mon. Germ., Script. rer. Meroving. I, 104, 105) heissen die drei Brüder: Ragnacharius (andere Handschriften Ragnarius, Ragenharius), Richarius und Rignomeris. Der Name Litomarus ist durch ein Versehen Aventins hereingekommen st. Ragnacharius, Gregors Richarius ist bei Aventin richtig wiedergegeben, dem Rignomeris aber entspricht mehr B's Raenomarus als A's Raenarius. Man darf also nicht mit Herrn M. (S. 739) A's Raenarius deshalb für richtig erklären, weil auch in der Chronik die Namen: Leutner, Reicher, Rainer lauten — 398,34: A septingentesimo quadragesimo quarto, B ..tercio (beides mit Buchstaben ausgeschrieben). Die Vorlage ist nicht datirt. Aventin aber wird, als Gartner an dieser Stelle schrieb, an seinem eigenen Datum: quarto einen Anstoss genommen und seine erste Angabe geändert haben. Wie er aber öfter unterliess, seine in B vorgenommenen Aenderungen auch in A nachzutragen, so auch hier. — 411,18: A convivium scite exornat, magna opulentia adornat; beides am Rande, magna — adornat mit anderer Tinte. Der Copist lässt die letzten drei Worte weg. Dass er dies eigenmächtig oder aus Ver-

sehen gethan, ist unwahrscheinlicher, als dass Aventin den Satz beim Diktiren wegliess, einmal als überflüssig, sodann um das anklingende exornat, adornat zu vermeiden. Sollte freilich magna — adornat vom Verfasser erst nach 1525 nachgetragen sein, so würde diese Stelle nichts beweisen. — 423,28: A Arionoldum, B Arionulphum — 439,11: A sese et omnia regi permittunt, B s. e. o. r. committunt — 463,3: A ex Venedorum ex ipsis rectores fuere, B sed Venedorum ex ipsis r. f. — 472,2: A nomen belluae Abulabazi erat, B n. b. Abulabaz e. — 485,23: A aggerata igitur terra, B adgesta i. t. — 504,23: A sumissum, B submissum — 518,1; A Aquas Granas, B A. Graneas, letztere Form bekanntlich die urkundlich richtige — 528,36: A Haigobertus, B Hugobertus, das letztere richtig; ebenso 529,3 — 553,8: A Reicholini (Reuchlin), B Reucholini — 607,26: A prosternunt, B fügt hinzu: armis — 643,10: A partita opera, B partito opere.

III, S. 54, Z. 16: A Mathuni, B Machthuni. Die letztere Form ist die richtige. Hiefür kann man zwar nicht die von Aventin benützte Quelle anrufen, die verloren ist, aber viele bairische Urkunden. Mahtuni, von ahd. maht (Macht), ist ein in Baiern nicht ungewöhnlicher, im 16. Jahrhundert aber längst verschollener Personennamen; s. Förstemanns Namensbuch. Aventin hat sich in A verschrieben und in B einen Fehler berichtigt, den Gartner allein nimmer hätte berichtigen können. — 78,17: A Mediotricum, B Mediomatricum — 91,16: A Theovaldae, B Theodovaldae — 93,23: A duum itinere die, B duum itinere dierum — 93,29: A Segardus, B Sigfridus, wieder eine Aenderung B's, die wohl nur von Aventin selbst veranlasst sein kann, wiewohl sie nicht von seiner Hand rührt; denn die vorausgehende Erwähnung des Segifridus (93, 10) ist immerhin so weit entfernt, dass eine Berichtigung durch den Copisten der Art, wie Gartner sonst arbeitet, nicht entsprechen würde; die Quelle, Anal. Altah. zu 1065, M. G. Scr. XX, 815 hat: Sigifridus — 95,12: A nocturnos superos congressus, B n. superum c. — 95,21: A illi . . obtemperat, B obtemperant — 202,25: A unde avectus sum, B u. evectus s. — 233,25: A Sophodomum, B Saphodomum corrigirt aus Sophodomum; die Correctur B's vorzuziehen, da die Quelle wahrscheinlich Arnpecks Saffidonus (der richtige, urkundliche Name: Gaffidonus) — 318,26: A pacis atque morum quam armorum quam belli studiosior; B p. a. m. q. a. atque b. st. — 361,21: A Menorana, B Menorona; das letztere richtig, wie das Menrona der Quelle, Annal. Osterhofens. zeigt; wie hätte aber Gartner eine solche Correctur vornehmen können? — 514,1: A Ratoburgium, B Rotoburgium; das letztere das richtige, denn, wie der Zusatz Franciae zeigt, ist Rotenburg a. d. Tauber gemeint.

Der gegen mein Editionsprinzip ausgesprochene Tadel ist also vorzeitig und verfehlt. Gerade dann, wenn ich unterlassen hätte, was gethan zu haben mir als Fehler vorgeworfen wird, wenn ich die Stuttgarter Handschrift als wertlos bei Seite gelassen

hätte, würde ich gegen die oberste Forderung einer gründlichen Edition verstossen haben. Daran wird nichts geändert, mag man von den unter 5 aufgeführten Varianten einige mehr oder weniger durch Diktat des Verfassers erklären. Ja selbst wenn man die Thatsache teilweisen Diktates hartnäckig in Abrede stellen wollte, würden die anderen Vorzüge B's verbieten, die Handschrift unbeachtet zu lassen. Hätte ich also die Aufgabe nochmal zu lösen — ich könnte nach bestem Ermessen keine anderen Grundsätze befolgen und man wird nun wissen, was von der Andeutung (S. 771) zu halten, dass nach meiner Edition eine neue, nur auf A beruhende nicht überflüssig, ja sogar, um Aventins Ehre als Darsteller zu wahren, wünschenswert sei. Der Text einer solchen Edition würde wohl in $99/100$ mit dem meinigen übereinstimmen, das abweichende Hundertstel aber würde gegenüber meiner Edition mehr Verschlimmerungen als Verbesserungen bringen. Soll etwa, um nur ein Beispiel anzuführen, „Aventins Ehre“ gewahrt werden, wenn man ihn mit A berichten lässt, dass Herkules im 15. Jahrhundert gestorben sei?

Ist denn aber in den „Philologischen Bemerkungen“ nicht gleichwohl nachgewiesen, dass ich hie und da Einzelheiten von A übersehen oder schlechtere Lesarten von B vorgezogen habe? — Allerdings! und hätten sich die „Philologischen Bemerkungen“ darauf beschränkt, so würde ich keinen Anlass zur Entgegnung haben und mich durch die Erinnerung zu trösten versuchen — *si parva licet magnis componere rebus* — dass selbst hinter einem Ritschl andere Bearbeiter der Plautusfragmente dreinkamen, welche, Ritschls Edition in Händen, manche Berichtigungen nachtragen konnten. Die von mir begangenen Fehler aber fliessen nicht aus einer prinzipiell fehlerhaften Ueberschätzung von B, sondern aus anderen Quellen des *errare humanum*, für die ich bei einer so umfassenden und mühevollen Publikation doch wohl auf einige Nachsicht hoffen darf. Dass ich öfter in A als in B etwas übersah, ist natürlich, da A, wiewohl im Columnentext schön und deutlich geschrieben, doch durch vielfach vergilbte Tinte die Augen mehr anstrengt als B und besonders in der ganzen oberen Hälfte des ersten Bandes von A, welcher das erste und den grössten Teil des zweiten Buches umfasst, die Schrift durch Feuchtigkeit sehr gelitten hat.

Der Verfasser der „Philologischen Bemerkungen“ wirft die Frage auf (S. 769): Gibt es eine endgiltige, so zu sagen, eine druckfertige Fassung des Annalentextes? und fügt hinzu, diese Frage sei bisher noch von niemanden gestellt worden. Er täuscht sich: als Herausgeber musste ich mir die Frage stellen. Formulirt habe ich sie allerdings nicht, aber man kann auch Antworten erteilen, ohne ihnen eine ausgesprochene Frage vorherzuschicken. Meine Antwort liegt in der Geschichte und Beschreibung der Handschriften, die ich auf S. 537—545 des Nachwortes veröffentlichte. Aber diese Antwort lautet anders als die Herrn M.'s. Während dieser antwortet: Nein, kurzweg!¹⁾, antworte ich: In gewissem Sinne, ja! In gewissem Sinne hat die Handschrift B diesen Charakter, insofern nämlich als hier wenigstens der Umfang des Textes fest begrenzt ist, doch mit der Einschränkung, dass die genauere Korrektur des Wortlautes dem Drucke vorbehalten blieb. Der erstere Punkt ist einer der Vorzüge, welche die Stuttgarter Handschrift vor der im allgemeinen weit wertvolleren A voraus hat. Dass sich eine gewisse Flüchtigkeit der Redaktion verrate, besonders durch die so in A wie in B häufigen Wiederholungen, habe ich in meinem Nachworte (III, 607) hervorgehoben, aber ich möchte nicht so weit gehen anzunehmen, dass Aventin selbst sein Werk darum nicht für druckwürdig gehalten habe. Die Behauptung Herrn M.'s (S. 770), dass der Columnentext des Autographs A mit all seinen Nachträgen und Aenderungen nichts anderes sei als das Concept für jene Fassung der bairischen Geschichte, welche in der Chronik vorliegt, zeichnet das Verhältniss der beiden Werke so unrichtig, ist — gelinde ausgedrückt — eine so starke Uebertreibung, dass es für den Kenner der Werke nicht nötig ist, den Satz besonders zu widerlegen. Jeder Historiker weiss, dass die Chronik auf den Annalen beruht und dieselben vielfach ergänzt und erweitert, dass aber die Annalen neben dem jüngeren Werke ihre eigene selbständige Bedeutung haben, dass auch sie eine Menge von Dingen enthalten, die nicht in der Chronik stehen, anderes hinwiederum in genauerer, man möchte sagen: mehr wissenschaftlicher Fassung bieten.

Es sei hier noch an einen Ausspruch meines Recensenten angeknüpft,

1) So auf S. 769. Auf S. 731 heisst es: „Für die Veröffentlichung oder für den Druck fertig waren also Aventins Annalen nur ein Mal, im August 1521, bei Vollendung der Reinschrift A.“

der folgendermassen lautet: „Den grossen Fehler, dass die Zeilenabteilung der Inschriften¹⁾ in B fehlt, hat Aventin natürlich erkannt, er hat aber keinen Versuch gemacht denselben zu verbessern. Das beweist einmal, wie wenig ihm an dieser Abschrift lag, dann aber, dass er nicht daran dachte seine Annalen in der Stuttgarter Abschrift drucken zu lassen.“ Die Sache verhält sich meines Erachtens umgekehrt. Gerade weil Aventin hoffte, dass die Herzoge, wenn sie die von ihnen bestellte Handschrift B erhielten, das Werk drucken lassen würden, hat er die Korrektur stellenweise nachlässig besorgt, indem er sich die genauere Korrektur, unter Heranziehung seines Handexemplares A, für die Druckbogen vorbehielt. Zur Hoffnung des Druckes musste sich Aventin damals mehr als je berechtigt halten, nachdem ihm die Herzoge eigens einen Copisten zugeschiedt und nachdem sie kurz vorher das Verbot hatten ausgehen lassen, dass irgend jemand ohne ihr Wissen die Veröffentlichung in die Hand nähme. Auch wird der Kenner der politischen Geschichte sich nicht verhehlen, dass immerhin eine Wendung der Dinge möglich war, welche in den bairischen Fürsten die Lust erweckt hätte, das kampfesmutige Werk ihres Historiographen hervortreten zu sehen.

An die Thatsache, dass Aventin bei Abfassung der Chronik nicht B, sondern A benützte, knüpft Herr M. die Folgerung, wie gering der Verfasser selbst von B dachte, und bemerkt: „Diese Abschrift war für ihn verschollen und vergessen“. Wie mir scheint, liegt auch diesem Ausspruche kein klares Bild von der Sache zugrunde. Als Aventin 1526 in Abensberg an die Ausarbeitung der Chronik ging, bediente er sich dazu nur seines Exemplares A der Annalen aus dem einfachen Grunde, weil er kein anderes zur Hand hatte; denn B gehörte ja den Herzogen und befand sich in München. „Verschollen und vergessen“ war es darum für den Verfasser nicht und für den Grad der Wertschätzung, den dieser den beiden Handschriften entgegnetrug, folgt daraus nicht das geringste.

1) Da Herr M. (S. 734) bemerkt, er erkenne nicht, wie ich über die Zeilenabteilung der Inschriften denke, sei erwähnt, dass ich diese nach den meistens wirt an den Rand geschriebenen Einträgen A's da aufnahm, wo kein Zweifel besteht, wie Aventin sie gemeint hat, bei den wenigen Inschriften aber, wo mir unklar blieb, ob und wie Aventin eine Zeilenabteilung beabsichtigte, lieber auf dieselbe verzichtete, als dass ich dem Autor möglicherweise etwas Falsches unterschob.

Ich gehe zu einer zweiten Gruppe von Vorwürfen über. Herr M. fordert, dass ich mehr von den Randeinträgen in A hätte aufnehmen, dass ich auf die Concepte C und D, dass ich auf die kurzen Annalen von 1511, die ich im Nachworte, S. 553 fgd. bespreche,¹⁾ tiefer hätte eingehen sollen. Gegenüber diesen und allen verwandten Ausstellungen muss ich mir erlauben an folgendes zu erinnern.

Es ist bekannt, dass ich die Ausgabe der Annalen nicht auf eigene Faust ausgeführt habe, sondern im Auftrage der Akademie der Wissenschaften, welche den verstorbenen Direktor von Halm mit der Oberleitung und Redaktion des ganzen betraute. Ich konnte daher nicht überall nach freiem Ermessen vorgehen, ich musste mit den Ansichten eines Redakteurs mich auseinandersetzen und diesen zuweilen auch da mich fügen, wo sie nicht völlig mit den meinigen übereinstimmten. Herr v. Halm drang nun wiederholt und entschieden auf zwei Dinge, einmal auf Beschleunigung des ersten Halbbandes, noch mehr aber zweitens auf Knappheit und Kürze der ganzen Edition. Schon ehe der Druck der Chronik begann, hatte sich ergeben, dass dieses Werk wahrscheinlich einen weit grösseren Raum beanspruchen würde, als die Redaktion anfangs in Anschlag gebracht hatte. Dafür sollte nun bei den Annalen mit dem Raume geizt werden. Ihr Text freilich liess sich nicht kürzen, höchstens recht eng zusammensetzen; aber die Raumersparnis sollte erzielt werden dadurch, dass von den Varianten und von A's Randnotizen alles Unwichtige streng ausgeschieden und das Nachwort in thunlichster Knappheit gehalten würde. Herr v. Halm ging viel weiter: er wünschte geradezu, dass die Quellennachweise unterbleiben sollten. Diesem Ansinnen habe ich mich nicht gefügt, wiewohl mir seine Befriedigung ungefähr die Hälfte und zwar die unvergleichlich schwierigere Hälfte der so ausgedehnten Arbeit abgenommen haben würde. Der Nachweis der Quellen schien mir wichtig, schien mir unerlässlich. Aber in den kleineren Dingen musste ich doch, wenn das gemeinsame Unternehmen nicht aus Rand und Band gehen sollte, der Ansicht des Redakteurs, einer philologischen Autorität wie Halm, mich unterwerfen. Nicht weil ich „die Geduld verloren“, sondern weil ich auf eine berechtigte Forderung der Redaktion

1) Und deren Nichtaufnahme in die Sammlung der Werke auf einen nach reiflicher Erwägung gefassten Beschluss der Redaktion zurückzuführen ist.

eingehen musste, habe ich von den Randnoten nach sorgfältiger Sichtung einen Teil, etwa die Hälfte weggelassen, deren Veröffentlichung, wie ich nur wiederholen kann, uns weder geschichtlich noch literargeschichtlich etwas Neues lehren würde.

Für die Wahrheit meiner obigen Erzählung kann ich nun leider Herrn v. Halm nicht mehr als Zeugen anrufen. Lebte er noch, so wäre mir ja überhaupt die traurige Pflicht dieser Abwehr aus mehr als einem Grunde erspart geblieben! Dank einer glücklichen Fügung aber habe ich wenigstens einen Teil seiner Correspondenz aufbewahrt und finde darunter einiges, was meine Aussage erhärtet. In die Zwangslage der Notwehr versetzt, werde ich mich keines Mangels an Diskretion und Pietät schuldig machen, wenn ich folgendes veröffentliche. Unter dem 22. November 1880 schrieb mir Herr v. Halm nach Donaueschingen: „Weil *periculum in mora* ist, war ich auch von vornherein gegen eine Angabe der Quellen eingenommen, weil sie eine nicht vorgesehene Erweiterung des betreffenden Textes bringt; eine solche ist gegen das vereinbarte Programm und scheint mir gerade in den 2 ersten Büchern am meisten überflüssig (ich erinnere nur an den fatalen *Annius Viterbiensis*), weil diese von den *Annalen* am wenigsten gelesen werden¹⁾, ebenso wie man in den *Chroniken* ab *origine mundi* die älteren Partien immer überschlägt. Allein ich habe, vorausgesetzt, dass die Stärke des Textes nicht bedeutend vermehrt wird, *quamquam animo invitissimo* gegen die so unnöthige Zuthat nicht weiter protestirt, um so mehr hoffe ich, dass Sie in Betreff der Noten auf Ihre besonderen Ansichten verzichten werden.“ Wie sehr die Redaktion auf Raumersparnis bedacht war, zeigt auch, was mir Herr v. Halm am 26. Juli 1881 schrieb, nachdem die ersten Bogen meiner Edition gesetzt waren: „Die trostlose *Nomenclatura*²⁾ ist wegen der vielen Absätze leider im Neudruck sehr gross geworden.“

Nach diesen Anführungen wird sich vielleicht auch der Leser auszumalen getrauen, wie Herr v. Halm eine Ausdehnung der Editions-

1) Halm dachte also von den zwei ersten Büchern gering, ich vermag sie nicht höher zu stellen und Herr M. (S. 759) nennt das 2. Buch „sachlich wertlos“. Wie man sieht, herrscht wenigstens darin bei uns Einklang. Gerade auf diese Abschnitte aber hat Herr M. seine Untersuchungen und Ausstellungen fast durchweg beschränkt.

2) Die ersten 33 Seiten der *Annales*.

arbeit, wie sie mein Recensent fordert, beurteilt haben würde. Aber auch jeder andere Philologe wie Historiker von weiterem Blick, der die ganze in Aventins Nachlass aufgespeicherte Masse — zum grossen Teil muss man sagen: Wirrwarr und Wust — von Quellenausügen, Notizen, Entwürfen, hingekritzelten Einfällen u. s. w. übersieht und ihren historischen und literargeschichtlichen Wert richtig würdigt, wird einräumen müssen, dass meine Aufgabe unbedingt eine Scheidung des Wichtigeren vom Unwichtigen erforderte. Wollte ein Herausgeber auf Herrn M.'s Forderungen eingehen, so würde er bald bemerken, dass er dabei nicht stehen bleiben darf, sondern dass diese Schritte notwendig weitere zur Folge haben müssten. Wollte er die Gründlichkeit bis zum äussersten treiben, so dürfte er sich z. B. nicht begnügen, Satz für Satz die Quellen, auf denen die Darstellung aufgebaut ist, nachzuweisen, sondern er müsste auch bei jeder dieser Quellen — was ich nur bei einzelnen that — nachzuweisen versuchen, in welcher Handschrift oder in welchem Drucke Aventin dieselbe benützt habe. Und wollte man alles, was am Rande der Handschrift A von Notizen und Ausügen aus bekannten Quellen steht, desshalb drucken lassen, weil es möglicherweise mit der Chronik oder anderen Werken Aventins in einigem Zusammenhang steht, so müsste sich die Frage aufdrängen: Warum nur aufnehmen, was Aventin zufällig am Rande seines Handexemplars der Annalen notirt hat? Warum nur die kurzen Excerpte, die hier stehen? Die ausführlicheren in den Adversarien sind ja unvergleichlich wichtiger! Auf dem Wege unabweisbarer Folgerung käme man so zuletzt dazu, die ganze Bändereihe von Aventins Adversarien in die Sammlung seiner Werke einzuschliessen.

Festzuhalten war aber vor allem daran, dass die Edition nicht darauf ausgehen durfte das Werk in den verschiedenen Stadien seiner Entstehung vorzuführen. Dies scheint Herr M. selbst zuzugeben, aber daneben erhebt er Forderungen, deren Erfüllung den Herausgeber eben in dieses falsche Fahrwasser getrieben hätte, wie die Berücksichtigung der Concepte C und D (S. 753 fgd.), die regelmässige Aufführung solcher Stellen, welche Aventin selber gestrichen hat (S. 756). Ich will hier auf einen einzelnen Punkt eingehen. Dass Aventin (II, 63, 4) die Autorennamen Schritovinus et Frethulphus erst an der Stelle von Albertus Boiemus einsetzte, habe ich da, wo dies vielleicht beachtenswert ist, im Zusammen-

hange meiner Erörterungen über diese rätselhaften Schriftsteller (III, 562) erwähnt. Herr M., hiemit nicht zufrieden, fordert, dass ich es auch unter dem Annalentexte hätte erwähnen sollen. Er fordert ferner Erwähnung der ausgestrichenen Stelle im Anfang der Annalen: Albertus Boiemus, decurio Laureacensis et Bathavensis, a consiliis Otonis primi praefecti praetorio Rheni ducisque Boiorum. Nun enthält aber diese Stelle kein Wort, das nicht in meinem Annalentexte am richtigen Orte, da, wo Aventin die Stelle nicht getilgt hat, bereits stände. III, 238 werden unter den Quellen des 7. Buches aufgeführt: autographa . . scripta Alberti Boiemi decurionis Bathavensis atque archidiaconi Laureacensis, a consiliis Otonis quinti. Herr M. meint freilich: „In der Zeit Albert des Böhmen (sic) muss Aventin sich geirrt haben; hier und in einem Brief an Leonhard v. Eck (Werke, I, 640) schreibt er Otonis primi, in der Vorrede zum 7. Buch hat er zuerst geschrieben: Otonis quarti, dann quinti corrigirt.“ Aber der Irrtum ist nicht auf Seite Aventins, sondern Herrn M.'s. Aventin hat nie, weder an der obigen Stelle noch in dem Briefe an Eck, an Otto I. gedacht,¹⁾ der ja nicht rheinischer Pfalzgraf war, sondern immer an den richtigen Otto, nach unserer Zählung den II., den ersten Pfalzgrafen bei Rhein und zugleich Baiernherzog, den er in der Reihe der Wittelsbacher zuerst als IV., dann als V. zählte. Nicht Otonis primi, praefecti praetorio Rheni ist zu verstehen, sondern: Otonis, primi praefecti u. s. w. Dass die Kenntnis der gestrichenen längeren Stelle über Albertus Boiemus für die Entscheidung der Frage über Schreitwein und Frethulph wichtig sei, ist eine grundlose Behauptung Herrn M.'s (S. 757); es besteht vielmehr gar kein Zusammenhang zwischen diesen Dingen. Von meinen Ausführungen über Schritovinus und Frethulphus aber habe ich bis jetzt keinen Grund, irgend etwas zurückzunehmen.²⁾

1) Auch ich liess mich durch diese Bemerkung Herrn M.'s zuerst irre leiten und bitte nun oben S. 794, Z. 2 die Worte: anfangs — dann zu streichen.

2) In den „Philologischen Bemerkungen“ (S. 756) liest man: „R. kommt zu dem Resultat, dass mit Frethulphus der um 1481 schreibende Fäetrer, mit Schritovinus der wenig ältere Schreitwein gemeint sei; dass also der Ausdruck „antiquissimi historiographi“ fast Schwindel sei; freilich findet sich auch die Angabe, welche S. 63, 4 denselben zugeschrieben wird, nicht in denselben“ (sic). Das klingt, als ob ich ihnen irrig eine Angabe zugeschrieben hätte, während es doch von Aventin zu verstehen ist. Statt „in denselben“ ferner sollte es heissen: bei Frechulf von Lisieux und in Schreitweins Catalog. episcoporum Patav. Endlich wird dem Leser, der sich die Mühe nehmen will, meine Untersuchungen über diese Autoren (III, 561—572) nachzulesen, nicht entgehen, wie wenig korrekt mit obigem Satze meine Ansichten wiedergegeben sind.

Ein ganzes Menschenleben würde nicht hinreichen, um Aventins Werke so allseitig erschöpfend zu behandeln, wie man etwa einen Thukydides oder Tacitus behandelt! Nun steht ja die philologische Akribie in wohlverdienten Ehren; darüber jedoch sind die Ansichten geteilt, ob man sie um ihrer selbst willen pflegen und in jedem Falle bis zum äussersten treiben oder ob man vielmehr die Frage, was dabei herauskomme, nie völlig aus den Augen verlieren sollte. In unserem Falle wäre voraussichtlich keine irgendwie nennenswerte Bereicherung unserer historischen Kenntnisse, keine Vertiefung oder Berichtigung des Bildes, das wir von Aventin haben, die Frucht einer ganz erschöpfenden Gründlichkeit gewesen, wohl aber ein Monstrum von Edition, wie es kein Buchhändler abzusetzen vermag, und — ein verfehltes Menschenleben! Und auch das erste nur im unwahrscheinlicheren günstigeren Fall! Die wahrscheinlichere Folge wäre vielmehr gewesen, dass ein solcher Bearbeiter von seinem Lebenswerke, ehe er es vollendet, abberufen worden wäre! Einsichtsvolle Männer beklagen es, dass unsere philologisch-historische Literatur vielfach auf Bahnen wandelt, die nicht nach dem jugendfrischen Athen, sondern nach dem greisenhaften Alexandria führen. Wie kann sich der einzelne diesem Unheil entgegenstemmen? Vor allem, dünkte ich, doch dadurch, dass er in jedem gegebenen Falle die Selbstüberwindung übe, Spreu und Korn zu sondern, und nicht alles, was ihm durch den Sinn gegangen oder was er glücklich in Handschriften entziffert, breitspurig drucken zu lassen. Wenn heute ein Geist wie Aventin herniederstiege, wahrlich er selber schüttelte den Kopf zu der Forderung, dass die Randnotizen in seinem Handexemplar der Annalen vollständig oder grösstenteils gedruckt würden. Wer sich aber in die Lage eines Historikers zu versetzen vermag, in dem die Hoffnung geweckt wird, heute noch neuen Stoff für die ältesten Perioden der vaterländischen Geschichte zu entdecken, der wird es glauben, mit welcher Aufmerksamkeit, ja Spannung ich diese Randnotizen verfolgt habe. Meine Abhandlung über das verlorene Werk des Crantz darf ich als Zeugen dafür anrufen, dass diese Prüfung der Randzusätze ihre Frucht getragen hat.

Habe ich aber nicht doch in meiner Ausgabe der Annalen mit der Spreu der Randeinträge auch Körner verworfen? — Sehen wir einmal, was in den „Philologischen Bemerkungen“ (S. 760, Anm. 1) von solchen

vorgelegt wird! Es wird wohl das wichtigste sein, was ihrem Verfasser aufgestossen. „Bei R. fehlen kleine, aber interessante Einträge wie z. B. (bei II, 379, 25): 716 Theodo Romam, inundatio cometae fames pestilentia. Terrae motus crebri Cometae duo mense Januario 15 dies ... sarraceni.“ Nun bitte ich den Leser, in meiner Ausgabe II, 381, 30 nachzuschlagen, wo im Texte steht: Theodo ... Romam ... proficiscitur, dazu die Note: Am Rande in A: anno Christi 716 [aus den Histor. Cremifan. 625]. Der Randeintrag findet sich also bei mir, aber an der richtigen Stelle; hätte ich ihn dort, wo Herr M. es fordert, zwei Seiten zu früh wiederholt aufgenommen, wie ihn allerdings Aventin dort wiederholt eingeschrieben, so wäre doch eben dies fehlerhaft gewesen. Die folgenden Notizen habe ich, nicht ohne Bedacht, desshalb übergangen, weil sie, wie eine Vergleichung mit den gleichzeitigen alten Quellen, auch schon die Wiederholung: cometae — duo cometae zeigt, zu verschiedenen Jahren gehören und ohne diese Daten, welche Aventin in seiner Vorlage entweder nicht gefunden oder übergangen hat, mir wertlos scheinen. Weiter! Zu S. 385, 27: „729 Cometae duo apparuerunt.“ Wie sich diese Kometen zu den obigen verhalten, ob es wiederum dieselben oder andere sind, lässt sich nicht feststellen, unsichere Kometen aber haben für uns keinen Wert. Man darf gegenüber derartigen Randeinträgen die Möglichkeit nicht ausser Acht lassen, dass es Notizen sind, die sich Aventin nur zum Zwecke oder unter dem Vorbehalt ihrer näheren Prüfung gemacht hat. Weiter! „Geroldus archiepiscopus Wornatiae sub se habuit XII episcopatus“. Bekanntlich gab es nie einen Erzbischof von Worms und das Bistum Worms hatte selbstverständlich nie andere Bistümer unter sich. Nun hat aber Aventin, als er hier B diktirte, diesen Irrtum, an Stelle dessen er zuerst auch in A das richtige hatte, selbst erkannt und Gerold gleich seinem Sohne Gewilieb wieder auf den richtigen Stuhl, nämlich nach Mainz gesetzt. Und da sollte der Herausgeber einen von Aventin bereits beseitigten groben Irrtum wieder hervorholen! Wenn in der Chronik gleichwohl Gerold wieder Erzbischof von Worms genannt wird, beweist dies nur, wie sehr Herr M. Unrecht hat, in allen Widersprüchen zwischen Annalen und Chronik das Richtige auf Seite der letzteren zu suchen. Aventin hat in A irrig Mogonciaci durch Vangionum ersetzt und da er bei Abfassung der Chronik nur A zur Verfügung hatte,

hat sich hier der Fehler wieder eingeschlichen. Was übrig bleibt und wirklich den Druck verdient hätte, sind die folgenden kleinen Zusätze, die meiner Beachtung entgingen: cum Sweinhylda nepte — tributum ab uniuscuiusque capite exigit — cum filiabus.

Wie ich in meinem Nachworte (S. 544) bemerkte, ist Charakter und Wert der Randeinträge ein sehr mannichfaltiger. Indem ich ihre verschiedenen Gattungen schilderte, schloss ich mit dem Satze: „hinter manchem lässt sich kaum mehr suchen als Federproben.“ Dagegen wenden die „Philologischen Bemerkungen“ (S. 764) ein: „A war Aventins Handexemplar und aus ihm stellte er den deutschen Text der Chronik her. So erst gewinnen alle, auch ganz kleine Notizen, in denen R. nur Spielereien oder Federproben finden kann. ihren wahren und beträchtlichen Wert.“ Nun habe ich die Federproben und Spielereien selbstverständlich nicht in solchen Einträgen gesucht, wie sie Herr M. im folgenden als Beleg seiner Behauptung aufführt: zu II, 118, 30: Epytus Ovid., Calpetus Ovid., Einträge, die ja schon der Verfasser selbst als Notizen aus Ovid gekennzeichnet hat,¹⁾ sondern in anderen Dingen. Z. B. in dem T. III, fol. 1, 2 am Rande fünfmal wiederholten *κοιπόνυμος* *KOIPPONYMOS*; in der auf der letzten Seite desselben Bandes dreimal wiederholten Zahl 948 und in ähnlichem. Wer sich die Handschrift A nur einmal näher angesehen, für den bedarf die Behauptung, dass alle ihre Randnotizen beträchtlichen Wert haben, keiner Widerlegung. Da dies aber nur die wenigsten meiner Leser gethan haben dürften, mögen hier einige Proben folgen: T. I, fol. 10 (zum Namen Alman) steht an den Rändern: altman alc adm (?) albein altbein acno alcuin o olbein (owein?) olkbein altman olcman ocman ogmius — *αλκιμοῦντ* andir altmyl altmonstür (?) ogimus ochman ogmius ochman; f. 10 v. (zum Namen Altman) wiederum: olch oldtman olkman alkmann okmon ogmion u. s. w.; f. 16 v.: helue helbet helf hebbet (oder helbet?) helbeten heluer helfeter heluetios helfunt hölls hais halsprun helveter helwer helbeter heluetius (dann ein zweifelhaftes Wort) hörbait helpelt helbt (?) holfestain (sic)

1) Und deren Veröffentlichung, nebenbei gesagt, auf die Feststellung des Textes der Chronik keinen Einfluss geübt hätte, da hier schon die Handschriften das richtige: Calpetus boten. Anderseits durfte Calpetus nicht in den Text der Annalen gesetzt werden, da dort Capetus nicht durchstrichen oder mit Tilgungszeichen versehen ist.

helfendorp helfeburg holfeburg u. s. w. T. III, f. 1 steht u. a.: Troius Trogne Traunus Trainer Traunus prother röster prennner prather branthen brennaburg pyreneus brenno prauthen prausteln u. s. w., dann nochmal: brennus hyldebranthum pyreneus branthus branthi (?) branthne u. s. w. Mehrere Blätter liessen sich mit ebenso wichtigen, von Aventin wirr durcheinander geschriebenen und teilweise kaum leserlichen Notizen füllen,¹⁾ aber man wird es begreiflich finden, wenn ich die Verantwortung sie drucken zu lassen nicht auf mich nehmen mochte. Ich zweifle nicht, dass ein Teil der Randeinträge in A (aber nur ein Teil) bei dem Anlass entstanden ist, da Aventin, gestützt auf sein Handexemplar der Annalen, die Chronik ausarbeitete. Darum erscheint mir doch die Forderung nicht berechtigt, dass diese Randeinträge vollständig oder auch nur soweit sie mit dem Texte der Chronik in Zusammenhang stehen, gedruckt werden sollen. Es handelt sich hier um abgerissene Notizen und Excerpte (aus bekannten Quellen), in denen der Autor seinen Stoff gesammelt, um ungeordnete Einfälle, durch deren Niederschrift er sich allmählich zur Klärung seiner Gedanken durchgerungen hat. Wird die Frage aufgeworfen, ob derartiges die Veröffentlichung verdiene, so antworte ich: Nein, ausser bei Aufzeichnungen aus Perioden, in denen jedes literarische Zeugnis schon wegen seiner Seltenheit kostbar ist, sonst höchstens noch dann, wenn es die Vorarbeiten zu geistigen Schöpfungen allerersten Ranges gilt. Bei Aventins Werken trifft keine dieser Voraussetzungen zu.

Um Missdeutungen zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ich an der Stelle des Nachwortes (Bd. III, S. 598), wo ich nach Herrn M's Bemerkung Döllinger copire, ihn vielmehr citire, indem ich einen Ausspruch desselben wörtlich anführe, zwischen Anführungszeichen und mit Voranstellung des Autornamens. Die „Philologischen Bemerkungen“ (S. 753) nennen es „eigentlich eine Beleidigung Aventins“, dass ich ihm einen Ausdruck wie „in celeberrime paschaliū festo die“ zutraue, wie-

1) Im Verhältnis zu der ganzen Masse der Randeinträge durfte ich (Nachwort, S. 545) trotzdem die ganz unbedeutenden als spärlich bezeichnen, ungenau ist jedoch allerdings meine Bemerkung, dass nur mit Ausnahme dieser ganz unbedeutenden die Randeinträge in die Noten aufgenommen worden seien; ich habe nicht nur das „ganz Unbedeutende“, sondern häufig auch das Unbedeutendere, wie z. B. Auszüge aus bekannten Quellen, die kein besonderes Interesse bieten, weggelassen.

wohl derselbe handschriftlich gesichert ist. Da aber Aventin in seinem Mela „dies maxime festus“ fand, konnte er es wohl wagen auch ein anderes bestimmendes Adverb mit dem Adjectiv festus zu verbinden. Dass ihn gerade das weniger gewöhnliche in der lateinischen Ausdrucksweise anzog, liesse sich leicht nachweisen. Ferner wird es anstössig gefunden (S. 736), dass ich Schreibweisen wie sepulchrum, simulachrum aufnehme. Wie aber aus Ducange zu ersehen, findet sich im mittelalterlichen Latein ebensowohl sepulchrum als sepulcrum. Aventin ist ein ausgezeichneter Lateiner; doch neben den klassischen Wendungen, welche am schönsten und ergiebigsten ihm da zur Verfügung stehen, wo er die Alten ausschreibt, läuft bei ihm bekanntlich noch viel Mittelalterliches unter.

Zu II, 118, 11: postremo . . ad Germanos . . Roma, cui par est nihil et nihil secundum, cum fascibus et aquilis commigravit — rügt mein Recensent (S. 757): „Hier merkt der Philologe vielleicht etwas von Versen; der Historiker merkte sie nicht.“ Ich kann versichern, dass auch mir diese Einsicht vergönnt ward. Da aber die Redaktion in ihrem Drängen auf Raumersparnis wenigstens bei kürzeren poetischen Citaten forderte, dass die einzelnen Verszeilen nicht abgesetzt würden, blieb mir zur Kennzeichnung des Verses nur das Zeichen | übrig. Als ich dann den Korrekturbogen erhielt, fand ich, dass dieses vereinsamte | mitten in der Prosa sich seltsam ausnehme und der Mehrzahl der Leser wohl unverständlich bleiben würde, und so habe ich es wieder getilgt.

Mit der Stelle über Cucullae (II, 352), meint Herr M. (S. 755), sei mir „ein Unglück passirt“, indem ich dieselbe Stelle oben in den Text und unten als Note gesetzt habe. Dabei wird verschwiegen, dass im Texte steht: „Cucullae Norici superioris oppidum iuxta Alpes Gauzonem atque Luduzonem in pago Aterogea et propter Phischam annem“, unten in der Note aber: „Cucullae N. s. o. quindecim millia passuum supra Saliburgium“. Aventin wird bedacht haben, dass die von ihm zuerst gegebene Bestimmung der Lage des Ortes für die meisten Leser doch unklar bleibe; ohne sie zu streichen, fügte er darum, wiederum am Rande, eine allgemein verständliche Angabe hinzu. In die Edition musste beides aufgenommen werden, die Wiederholung des Zusatzes: Norici superioris oppidum aber

schien wünschenswert, um zu zeigen, dass es sich bei den zwei verschiedenen Bestimmungen der Lage nicht etwa um zwei verschiedene, sondern um dasselbe Cucullae handle.

Nur ein wichtigerer Punkt ist nun noch zu berühren, nachdem einmal die Fragen über den Wert der Stuttgarter Handschrift und die berechnete Ausdehnung der Edition besprochen sind. Wiederholt wirft mir Herr M. vor, dass ich die Chronik Aventins nicht auch zur Redaktion des Annalentextes heranzog. U. a. bemerkt er (S. 765), aus Lexers Ausgabe, S. 128, hätte ich ersehen können, dass in A *termaximus st. tum maximus* zu lesen sei. Er bezeichnet (S. 763) diese Unterlassung als „die Hauptursache meiner Ueberschätzung der Copie B und der übrigen Fehler, welche meine Ausgabe im grossen und kleinen entstellen.“

Hierauf habe ich zu erwidern, dass ich Lexers Ausgabe der Chronik desshalb nicht benutzen konnte, weil dieselbe meiner Ausgabe der Annalen erst nachgefolgt ist!

Dass der Text der Chronik für die Feststellung des durch Autograph gesicherten Annalentextes eine so grosse Bedeutung habe, wie Herr M. glauben machen will, muss ich in Abrede stellen. Man darf an den älteren Annalen nicht in dem Masse, wie Herr M. zu thun geneigt scheint, mit Hilfe der jüngeren Chronik herumbessern. Nur ganz zweifellose Schreibversehen dürfen auf diesem Wege berichtigt werden. Widersprüche zwischen den verschiedenen Werken Aventins aber sind nichts Seltenes. Sie erklären sich dadurch, dass der Verfasser seinen ausgedehnten Stoff nicht jederzeit in gleichem Masse beherrschte, dass er von Jahr zu Jahr den Kreis seiner Quellenkenntnis erweiterte, Anschauungen berichtigte oder änderte. So wenig aber der Herausgeber der kleineren historischen Schriften oder des Lobgedichtes auf Albrecht IV. falsche Angaben desshalb berichtigen darf, weil die Annalen das richtige enthalten, so wenig darf man mit den Annalen gegenüber der Chronik in solcher Weise verfahren. Immerhin wäre es für den Herausgeber der Annalen erwünscht gewesen, wenn seiner Arbeit die neue Edition der Chronik vorausgegangen wäre. Denn auf die unkritischen alten Ausgaben in Fragen der Textesredaktion zurückzugehen — in sachlichen habe ich die Chronik wiederholt herangezogen — war wertlos; diese konnten ebenso wohl irre wie richtig weisen. Auch briefliche Anfragen bei meinem

Mitarbeiter konnten nicht zum Ziele führen; denn es handelte sich nicht um einzelne, voraus zu bestimmende Stellen, sondern um fortlaufende Vergleichung der ganzen Texte.

Auf der anderen Seite aber war es für den Herausgeber der auf den Annalen aufgebauten Chronik unvergleichlich wichtiger, dass die neue Edition der Annalen vorausging. Die Redaktion hat daher mit Recht die letztere Anordnung getroffen und ich musste mich dem fügen, wiewohl ich dadurch in Nachteil gesetzt wurde. In doppelten Nachteil: denn einmal entzog mir diese Anordnung den Gewinn, den ich aus der neuen Ausgabe der Chronik hätte ziehen können, und zweitens vergönnte sie mir nicht, in die Lösung einzelner Schwierigkeiten mit Musse und Behagen mich zu vertiefen: ich stand, wie das Ritschl einmal schildert, vor der „Notwendigkeit, wie in einer Tretmühle Tag für Tag ein bestimmtes Pensum abzuarbeiten, um den Termin einzuhalten.“¹⁾ Die einzelnen Halbbände der Chronik sind also immer erst dann gedruckt worden, wenn die entsprechenden Halbbände der Annalen in meiner Ausgabe bereits veröffentlicht waren.

Will der Recensent einen Herausgeber tadeln, dass er eine andere Edition nicht benützt habe, so dürfte es geboten erscheinen, dass er sich vorher darüber Gewissheit verschaffe, in welcher zeitlichen Folge die beiden Ausgaben erschienen sind. In diesem Falle wird es schon durch die Titelblätter aufgeklärt: Der erste Band meiner Ausgabe trägt die Jahrzahl 1882, der erste Band von Lexers Ausgabe die Jahrzahl 1883!

Weiter will ich den „Philologischen Bemerkungen“ nicht folgen. Zugleich richtig, neu und von Belang dürfte in denselben sein: die stärkere Betonung des Einflusses, den Celtes auch auf den Historiker Aventin übte; der Hinweis darauf, dass bei der neuen Ausgabe von Aventins Hauskalender Westenrieders Abschrift, jetzt cod. lat. Monac. 27228, nicht herangezogen wurde; vor allem die Mitteilung des bisher unbekannten Gedichtes, in dem Aventin Albrecht IV. besungen hat und aus dem auch auf den Beginn seiner eigenen historischen Arbeiten neues Licht fällt. Der Vorwurf der beiden letzteren Versehen trifft nicht mich, da ich mit der

1) Ribbek, F. W. Ritschl, II, 175.

Herausgabe des 1. Bandes der Turmair'schen Schriften nicht beauftragt war. In den Bemerkungen, welche Herr M. (S. 774; vgl. 776) über den Inhalt des Lobgedichtes vorausschickt, muss der dreimal wiederholte Irrtum auffallen, dass die drei Staaten: Baiern-Ingolstadt, B.-Landshut, B.-München sich bei einer Teilung von 1430 ergeben hätten. Damals, genauer 1429, ist bekanntlich nur das Straubinger Ländchen unter die drei anderen schon länger bestehenden Linien geteilt worden. Die Teilung überhaupt, nicht diese Teilung ist es, was Aventin mit den Versen beklagt: *Facta tribus dominis communis Norica tellus | Principium belli u. s. w.* Durch die Teilung des Straubinger Ländchens ward im Gegenteil die von ihm beklagte Zerrissenheit des Landes etwas gemindert. Unrichtig ist auch Herrn M.'s Behauptung (S. 786, Anm. zu Z. 276 fgd.), dass Kaiser Heinrich II. in Regensburg begraben liege.¹⁾ Bekanntlich ruht derselbe in Bamberg. Herr M. verweist für seine Angabe auf Aventin (Werke, I, 129), wo sich jedoch das Richtige findet: die Herzoge Heinrich I. und Heinrich II. begraben zu Regensburg, Kaiser Heinrich II. aber zu Bamberg. Ferner ist mit dem in Regensburg begrabenen „Regius Arnolphus“ nicht, wie Herr M. (zu V. 276) erklärt, Herzog Arnulf, sondern der 899 gestorbene und bei St. Emmeram begrabene Kaiser Arnulf gemeint. An mehreren Stellen ist übrigens der historische Inhalt des sehr beachtenswerten Gedichtes nichts weniger als leicht verständlich und hätte eine gründlichere Erläuterung verdient, als sie Herrn M.'s Noten bieten.

Immerhin dankenswert ist der Hinweis (S. 751) auf das nach 1566 geschriebene, in der Stuttgarter Handschrift D enthaltene Verzeichnis von Quellen, die Aventin benützt hat. Ob dasselbe wertvoll ist, vermöchte jedoch nur eine eingehende Untersuchung darzulegen. Nach dem, was ich davon gesehen und nach dem, was Herr M. darüber mitteilt, würde ich die entscheidende Frage, ob das Verzeichnis mehr biete als

1) „In Regensburg ist sowohl der Grossvater, der Kaiser als der Vater begraben.“ Als Apposition zu Grossvater lässt sich hier der „Kaiser“ nicht auffassen; denn der Grossvater ist Herzog Heinrich I., der Vater Herzog Heinrich II., unter dem Kaiser bei Herrn M. also K. Heinrich II. zu verstehen. Dagegen nennen Aventins Verse als *duo Bavaricae praesentia numina terrae*, deren Grabmäler zu Regensburg sind, den Kaiser Arnulf (*regius Arnolphus*) und den Herzog Heinrich I. (*magni quoque frater Othonis Hainricus*; so ist bei M. zu emendiren st. *Haimricus*).

eine Zusammenstellung der von Aventin in seinen Werken erwähnten Quellen, weder zu bejahen noch zu verneinen wagen. Die Angabe über Creontius, in der Herr M. den „richtigen, scharf begränzten Titel seines Werkes“ erblickt, besagt gegenüber Aventins Citaten nichts neues und kann allein aus diesen Citaten gefolgert sein.

Dass die auf A und B beruhende Abschrift der Annalen, Cod. lat. Mon. 219 und 220, für den Text der Annalen keine Bedeutung habe, wird von Herrn M. selbst anerkannt. Gleichwohl bedauere ich sie nicht rechtzeitig kennen gelernt zu haben. Verschuldet ward das Versäumnis dadurch, dass ich, der ich den grössten Teil meiner Edition noch in Donaueschingen besorgte, im Vertrauen, dass mir Herr v. Halm das Material der Münchener Bibliothek vollständig gesandt habe, und im Gefühle der Sicherheit, welches der Besitz von zwei Autographen einflössen musste, es unterliess den Münchener Handschriftenkatalog durchzusehen. Bei dem gewaltigen Umfange der Annalen dürfte jede Copie derselben auf einen wichtigeren Anlass zurückzuführen sein; ich vermute daher, dass dies die für den Erzbischof von Salzburg, den Cardinal Matthäus Lang gefertigte Abschrift ist, über welche meine Bemerkungen im Nachworte (III, 541) zu vergleichen sind. Ist auf sie, was ich für wahrscheinlich halte, der Eintrag in Aventins Hauskalender zum Oktober 1531 zu beziehen: „misi libros Myldorphium cardinali“, so ergibt sich daraus, dass Aventin um diese Zeit auch die Handschrift B wieder in Händen hatte. Vielleicht ist sie ihm von den Herzogen zum deutlichen Ausdruck ihrer Unzufriedenheit zurückgeschickt worden; später kam sie bekanntlich an Leonhard von Eck und dessen Sohn Oswald.
